

Zweiter Aktionsplan zur Armutsbekämpfung im Saarland



• Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.





Grußwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Überwindung von Armut ist eine der größten Herausforderungen der Gegenwart. Armut hat viele Gesichter und viele Ursachen. Dahinter stecken individuelle Schicksale, individuelle Lebenslagen und individuelle Lebenschancen. Armut grenzt aus und hat darum viel mit verletzter Würde zu tun. Hier ist die Politik gefordert, für Chancen und Teilhabegerechtigkeit zu sorgen.



Wir wollen eine Gesellschaft mit menschlichem Gesicht, in der niemand zurückgelassen wird. In den Zeiten der Globalisierung, des demografischen Wandels und der grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen, die sich derzeit vollziehen, kommt der Sozialpolitik als Bindeglied eine wachsende Bedeutung zu. Dabei sind Teilhabe und Eigenverantwortung, Subsidiarität und Solidarität unsere maßgeblichen Leitlinien. Armutsbekämpfung ist nicht isoliert unter sozialpolitischen Gesichtspunkten zu betrachten, sondern aufgrund ihrer Wichtigkeit und Bedeutung eine Querschnittsaufgabe für alle Ressorts in der Landesregierung.

Die saarländische Landesregierung hat sich dieser Aufgabe gestellt und zusammen mit den im Beirat zur Armutsbekämpfung vertretenen Verbänden den Zweiten Aktionsplan zur Armutsbekämpfung entwickelt und den Sonderfonds zur Förderung von Armutsprojekten und -initiativen eingerichtet.

Wir wollen den Menschen – insbesondere denjenigen, die sich in einer sozial schwierigen Lebenslage befinden – eine wirksame Hilfestellung zur Bewältigung ihrer Lebenssituation geben. Gleichzeitig stehen wir zu den Prinzipien der Eigenverantwortlichkeit und des aktivierenden Sozialstaates.

Über allem steht der Grundsatz: Prävention statt Intervention.

Ich bedanke mich bei allen an der Entstehung des Zweiten Aktionsplans zur Armutsbekämpfung Beteiligten für die kritisch-konstruktive Zusammenarbeit.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Monika Bachmann'.

Monika Bachmann
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Auszug aus dem Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes (2017-2022) Sozialberichterstattung und Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut

„Der erste Armuts- und Reichtumsbericht für das Saarland hat aufgezeigt, dass insbesondere Alleinerziehende, arbeitslose und geringqualifizierte Menschen ein hohes Armutsrisiko trifft. Auch Altersarmut wird in Zukunft leider eine noch größere Rolle spielen. Wir wollen daher noch effektiver gegen Armut im Saarland vorgehen.

So werden wir auf der Basis einer aktuellen Übersicht über alle Armutsprojekte auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene im Saarland und unter Beteiligung der Mitglieder des „Beirats zur Erstellung der Sozialstudie“ zeitnah einen wirksamen und finanziell abgesicherten „Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut“ im Saarland entwickeln. Dieser wird im Rahmen einer ganzheitlichen, ressortübergreifenden Strategie bestehende Maßnahmen evaluieren und neue Handlungsbedarfe feststellen. Im Aktionsplan werden wir dazu konkrete Verantwortlichkeiten, einen Zeitplan und Zielvereinbarungen festlegen. Die Koalitionspartner werden die Armuts- und Reichtumsberichterstattung sowie die Evaluation des Aktionsplans in jeder Legislaturperiode fort-schreiben.

Um die Maßnahmen des Aktionsplans zu unterstützen, setzen wir uns für die Einrichtung eines Sonderfonds zur Förderung von Armutsprojekten und -initiativen ein.

Alle im Koalitionsvertrag dargestellten kostenwirksamen Vereinbarungen stehen unter einem allgemeinen Haushaltsvorbehalt.“

Erklärung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Landkreistages Saarland:

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) und der Landkreistag Saarland (LKT) sehen in den Empfehlungen der Arbeitsgruppen wünschenswerte Verbesserungen für die Situation der Betroffenen, deren Realisierbarkeit aber immer auch von den finanziellen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten, insbesondere der kommunalen Seiten abhängig ist.

Beirat zur Armutsbekämpfung

Die Mitglieder des Beirates zur Armutsbekämpfung

- Arbeitskammer des Saarlandes
- AWO Saarland
- Evangelische Kirche
- Katholische Kirche
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonisches Werk
- Diözesan-Caritasverbände im Saarland
- Landesjugendhilfe-Ausschuss
- Landkreistag Saarland
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag
- Saarländische Armutskonferenz e.V.
- Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland
- LAG der Jobcenter im Saarland
- CDU-Fraktion im Landtag
- SPD-Fraktion im Landtag
- Staatskanzlei des Saarlandes
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
- Ministerium für Bildung und Kultur
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Ministerium für Finanzen und Europa

Präambel

Gemäß den Verabredungen im Koalitionsvertrag des Landes hat der Beirat zur Armutsbekämpfung sich in elf Sitzungen von Mai 2018 bis Februar 2020 mit der Evaluierung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Armut im Saarland beschäftigt.

Auf Vorschlag der Verbände im Beirat zur Armutsbekämpfung wurden vier Themenschwerpunkte näher beleuchtet:

- I. Bezahlbarer Wohnraum
- II. Kinderarmut und Bildung
- III. Langzeitarbeitslosigkeit
- IV. Mobilität & Infrastruktur

Erhöhte Armutsrisiken sieht der Beirat weiterhin bei Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien, Frauen und Männern in prekären Beschäftigungsverhältnissen, Langzeitarbeitslosen sowie Seniorinnen und Senioren.

Die Diskussionsergebnisse der Arbeitsgruppen zu den vier Themenschwerpunkten münden in den nun vorliegenden Zweiten Aktionsplanes zur Bekämpfung von Armut im Saarland.

Sonderfonds zur Förderung von Armutsprojekten und -initiativen

Im Haushalt des Saarlandes 2019/20 ist die Einrichtung eines Sonderfonds zur Förderung von Armutsprojekten und -initiativen mit einem Umfang von 500.000 Euro jährlich vorgesehen.

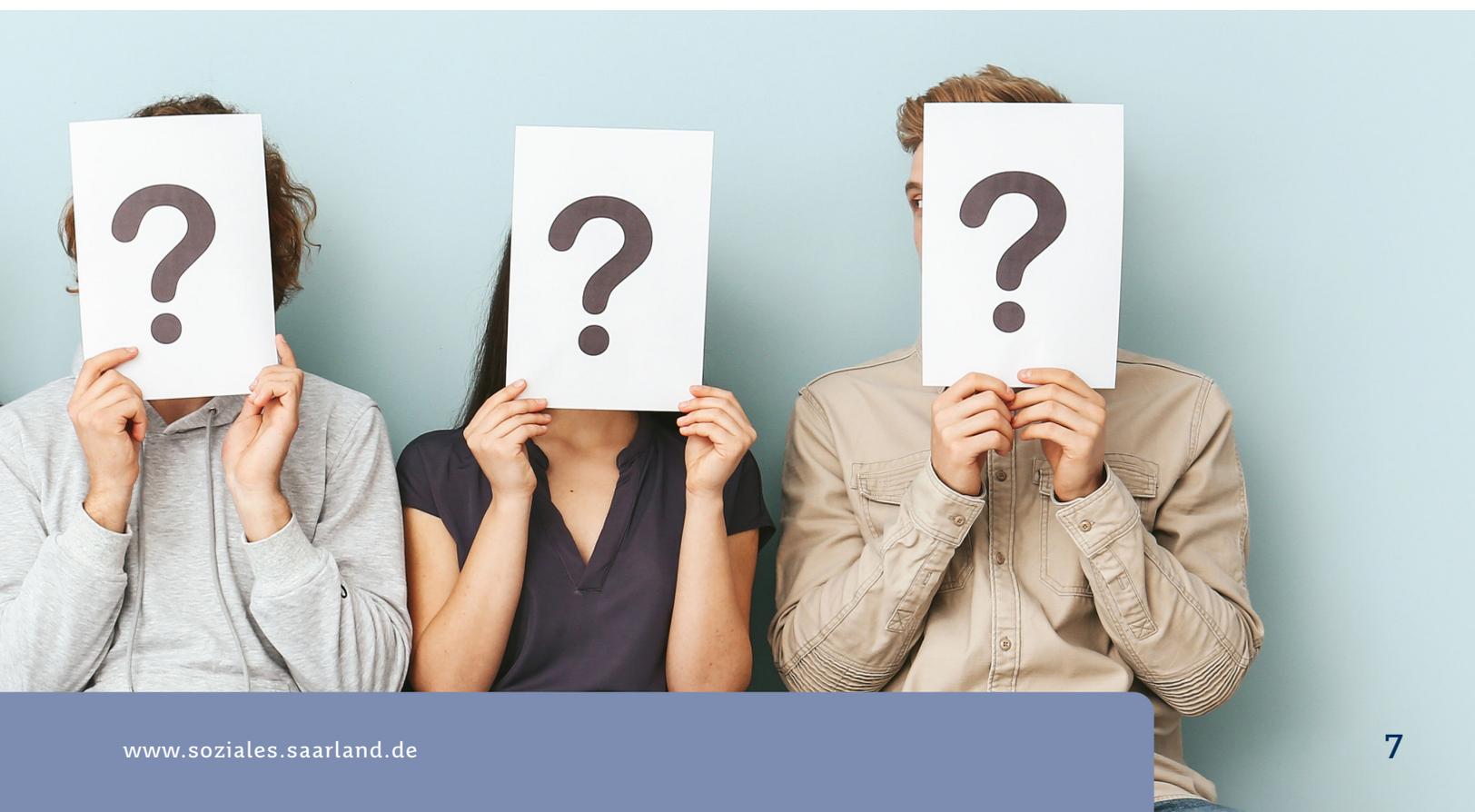
Diese Gelder sollen eng mit dem Aktionsplan zur Armutsbekämpfung verknüpft werden, um damit vorgeschlagene Projekte und Maßnahmen aus den Arbeitsgruppen zum Aktionsplan zur Armutsbekämpfung zu finanzieren. Dabei handelt es sich bei dem Sonderfonds um eine Anschubfinanzierung. Grundsätzlich soll die Finanzierung der Maßnahmen über die Haushalte der zuständigen Ministerien sichergestellt werden.



Ziele

Der Beirat zur Armutsbekämpfung bekräftigt den gemeinsamen Willen zur strukturellen und nachhaltigen Armutsbekämpfung im Saarland mit gemeinsamen Zielen:

- Wir sehen die Bekämpfung von Armut und ihrer negativen Folgen als gemeinsame Aufgabe an, um das Wohl der Einzelnen wie den sozialen Frieden im Saarland zu sichern.
- Wir brauchen jedes einzelne Kind für die Zukunft unseres Landes. Wir schaffen geeignete Strukturen der Bildung und sozialräumlichen Unterstützung, um ein Nachwachsen von Kindern in Armut zu verhindern.
- Wir schaffen und erhalten sozial integrierten Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen.
- Wir sichern öffentliche Infrastruktur und Mobilität für alle.
- Wir entwickeln einen quartiersbezogenen Ansatz der Armutsbekämpfung.
- Der Beirat zur Armutsbekämpfung wird die Umsetzung des Aktionsplans sowie die Mittelvergabe aus dem Sonderfonds quartalsweise begleiten.
- In Folge des Aktionsplans zur Armutsbekämpfung wird die Sozialberichterstattung in einem zweiten Armuts- und Reichtumsbericht unter Einbeziehung des Beirats fortgeschrieben.
- Aufgrund der Bedeutung der Armutsbekämpfung werden die Arbeitsgruppen weitergeführt unter Beteiligung der Verbände.





Inhalt

I. Bezahlbarer Wohnraum	8
1. Ausgangssituation	9
2. Ansätze zur Stärkung der Wohnkaufkraft der Haushalte	9
3. Ansätze zur Ausweitung des Angebots an Wohnraum	11
4. Ansätze zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Wohnraumschaffung und begleitende Maßnahmen	12
II. Kinderarmut und Bildung	16
1. Ausgangssituation	17
2. Beitragsfreies Mittagessen für bedürftige Kinder	17
3. Unterstützung Einführung Kindergrundsicherung	18
4. Übergangsmanagement Kinder, Frühe Hilfen und Kita-Schule-Ausbildung	18
5. Bedarfsgerechte Personal- und Sachausstattung aller Regel-Bildungseinrichtungen	21
6. Fokus auf einen quartiersbezogenen Ansatz der Armutsbekämpfung	22
7. Ausweitung und Verstetigung des Modells Kinderhäuser o.a. gemeinwesen- und sozialraumorientierte Angebote	22
8. Besondere Zielgruppe Alleinerziehende sowie Familien in prekären Lebenssituationen	22
9. Familiengesundheit	23
III. Langzeitarbeitslosigkeit	26
1. Umsetzungsstand Teilhabechancengesetz	27
2. Umsetzungsstand ASaar im Zusammenhang mit dem Teilhabechancengesetz	29
3. Stand und Umsetzungsplan „Saarländischer Beschäftigungs-PAKT“	29
4. Ausweitung Sozialer Arbeitsmarkt	30
5. Fairer-Lohn-Gesetz	31
6. Mindestlohn	31
IV. Mobilität und Infrastruktur	32
1. Ausgangssituation	33
2. Bürgerbusse	33
3. Tarifsystem ÖPNV	34
4. Barrierefreiheit	35
5. Verbindungsqualität und Verlässlichkeit	36
6. Fahrrad & ÖPNV	37

I. Bezahlbarer Wohnraum



1. Ausgangssituation

Die Verfügbarkeit von angemessenem Wohnraum ist ein fundamentales Bedürfnis jedes Menschen. Niemand kann „nicht wohnen“. Eine Unterversorgung mit angemessenem Wohnraum ist eine Erscheinungsform von Armut und stellt eine Einschränkung des täglichen Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe dar. Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff der „Wohnungsarmut“ bezeichnet Lebenslagen, in denen Lebenschancen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Wohnbedingungen eingeschränkt sind.

Die Kosten für die Wohnung stellen bei vielen Haushalten einen der größten Ausgabenblöcke im persönlichen Budget dar. Ausweislich des Fünften Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung liegt die mittlere Wohnkostenbelastung der Bevölkerung, dargestellt als Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Haushaltseinkommen, bei rund 22 Prozent. Im Einkommensjahr 2015 haben – ebenfalls nach dieser Quelle – 16 Prozent aller Haushalte mehr als 40 Prozent des verfügbaren Haushaltseinkommens für Wohnkosten ausgegeben, was als Überbelastung definiert wird.

Einkommensschwächere Haushalte trifft das am stärksten: Sie sind in hohem Maße überbelastet – und das mit deutlich zunehmender Tendenz.

Diese Entwicklung ist auch im Saarland regional sehr unterschiedlich, nicht zuletzt wegen der im Verhältnis hohen Eigentumsquote. Laut Fünften Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung gilt die Mietbelastungsquote im Saarland als die zweithöchste unter allen Flächenländern.

Die Kehrseite der hohen Eigentumsquote ist ein geringeres Angebot an Mietwohnungen. Auch ist die saarländische Leerstandsquote rückläufig und liegt mittlerweile etwa im Bundesdurchschnitt. Insbesondere in den Verdichtungsräumen des Landes ist eine zunehmende Anspannungstendenz zu konstatieren.

2. Ansätze zur Stärkung der Wohnkaufkraft der Haushalte

Kosten der Unterkunft

Die Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII sehen auch die Übernahme von Kosten für Wohnraum und Heizung vor, kurz bezeichnet als „Kosten der Unterkunft – KdU“. Die jeweiligen Richtwerte für die Angemessenheit der KdU müssen sich an der tatsächlichen Verfügbarkeit von Wohnungen im unteren Preissegment und den tatsächlichen Mietpreisen orientieren. Eine bedarfsgerechte Überprüfung ist alle zwei Jahre durch die Landkreise vorzunehmen und transparent darzustellen. Im Regionalverband Saarbrücken wurde aktuell eine Anpassung der Richtwerte vorgenommen.

Da eine Erhöhung der Richtwerte zu einer höheren finanziellen Belastung der Kommunen führen dürfte, sollte eine stärkere Beteiligung des Bundes verhandelt werden. Für Personen außerhalb des Transferleistungsbezugs, die nur über niedrige Einkommen verfügen, ist das Wohngeld eine wichtige Hilfe, um ein dauerhaftes und familiengerechtes Wohnen zu ermöglichen.

Die Wohngeldleistungen sind regelmäßig der Entwicklung der Einkommen und der Mieten anzupassen, um diese Entlastungswirkung zu entfalten (zuletzt: 2016 nach 2009). Derzeit befindet sich auf Bundesebene eine entsprechende Leistungsnovelle des Wohngeldgesetzes in Vorbereitung (Ziel: 2020).

Stromsperren – Konzept Energiesicherungsstelle

Die Bereitstellung von elektrischer Energie als Teil der Grundversorgung muss vor dem Hintergrund ansteigender Energiepreise auch für einkommensschwächere Haushalte sichergestellt sein. Um Stromsperren bereits im Vorfeld abzuwenden, stehen im Rahmen des „runden Tisches zur Vermeidung von Stromsperren in einkommensschwachen Haushalten“ ein Bündel von Maßnahmen zur Verfügung.

Mit dem Konzept „Energiesicherungsstelle“ wird ein unabhängiges Gremium geschaffen, das über die Vergabe von Mitteln aus dem „Notfallfonds Stromsperren“ entscheidet. Die Energiesicherungsstelle erarbeitet in der ersten Phase Verfahrenswege und Rahmenbedingungen, wie Stromsperren in einkommensschwachen Haushalten verhindert werden können. Insbesondere mit Blick auf Menschen außerhalb des Sozialleistungsbezugs stellt die Energiesicherungsstelle (ESS) eine notwendige Ergänzung zu den Maßnahmen des „Runden Tisches“ dar.

Die Energiesicherungsstelle wird zunächst in einer einjährigen Modellphase für den Regionalverband Saarbrücken eingerichtet. Danach findet eine Evaluierung statt.

Für Bürgerinnen und Bürger aus anderen Landkreisen steht die ESS als Ansprechpartner grundsätzlich ebenso zur Verfügung. Avisiert ist eine Ausweitung auf das gesamte Saarland nach der Modellphase.

Der ESS vorgeschaltet ist eine Melde- und Steuerungsstelle bei der Verbraucherzentrale des Saarlandes. Sie dient als Anlaufstelle für Personenkreise außerhalb des Leistungsbezugs nach dem SGB II bzw. dem SGB XII sowie ungelöste Fälle zwischen Jobcenter und Energieversorger. Von Stromsperren bedrohte Kundinnen und Kunden können sich unter einer Telefonnummer oder per Internet bei der Steuerungsstelle melden (niedrigschwelliger Zugang). Der Kontakt zur Steuerungsstelle kann auch durch eine Sozialberatungsstelle oder einen Energieversorger vermittelt werden. Die Steuerungsstelle bearbeitet und klärt die Fälle vorab in Zusammenarbeit mit den Sozialberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände, der Schuldnerberatung oder einer vergleichbaren Einrichtung. Nach Annahme eines Falles durch die Steuerungsstelle ist eine vierwöchige Frist zur Bearbeitung einzuräumen.

Sollte sich keine Lösung zur Vermeidung einer Stromsperre ergeben, wird die ESS von der Steuerungsstelle mit Vorlage des Sachverhaltes zur weiteren Klärung und Lösungserarbeitung einberufen. Dies gilt auch für ungelöste Fälle zwischen Jobcenter und Energieversorger.

3. Ansätze zur Ausweitung des Angebots an Wohnraum

Leerstandsstatistik/ Wohnungsmarktbeobachtung

Auch im Saarland sollte – wie in zehn anderen Bundesländern – eine regionalisierte Wohnungsmarktbeobachtung stattfinden. Dazu gehört auch die Einführung einer landesweiten Leerstandsstatistik zur Erfassung vorhandener bzw. reaktivierbarer Wohnraumreserven. Die Landesregierung wird gebeten, Handlungsoptionen zu prüfen.

Unterstützungsprogramme für private Klein- bzw. Einzelvermieter

Um leerstehende Wohnungen von privaten Klein- bzw. Einzelvermietern für den sozialen Wohnungsmarkt zu erschließen, sollen Unterstützungs- und Beratungsstrukturen ausgebaut werden. Im Rahmen der Unterstützungsleistungen sollen Renovierungskosten gegen Einräumung einer Belegungsbindung übernommen werden. Im Rahmen der Beratungsleistungen sollen Privatvermietern kommunale „Kümmerer“ zur Seite gestellt werden, die als Ansprechpartner und ggf. sozialpädagogische Begleiter für eventuelle Konflikte fungieren. Der Saarländische Städte- und Gemeindegtag kann letzteren Vorschlag nur unterstützen, wenn damit nicht die Forderung nach Einstellung oder Bereitstellung entsprechenden Personals oder nach der Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei den Städten und Gemeinden verbunden ist. Der Landkreistag Saarland fordert vom Land einen dauerhaften vollständigen Ausgleich der Personal- und Sachkosten, die durch die Einrichtung solcher Stellen auf der kommunalen Ebene entstehen.

Ausbau der sozialen Wohnraumförderung

Ziel ist die Schaffung adäquaten Wohnraums im unteren Preissegment. Durch verbesserte Förderkriterien und höhere Fördervolumina soll sozialer Wohnungsneu- und -umbau im Saarland sowohl für Eigentümerinnen und Eigentümer als auch für Investorinnen und Investoren attraktiver werden. Die dem Saarland zur Verfügung stehenden Bundesmittel werden für die soziale Wohnraumförderung eingesetzt. Durch die Neugestaltung der Förderprogramme im Frühjahr 2017 und das Aktionsprogramm „Wohnraumförderung 2018“ wurden die Grundlagen für eine Aktivierung der sozialen Wohnraumförderung geschaffen. Erste Änderungen wurden mit der Verbesserung der Förderkonditionen sowie durch Erleichterungen bei den vergaberechtlichen Vorgaben umgesetzt.

Mittlerweile liegen Interessenbekundungen von sechs Wohnungsbaugesellschaften vor, die eine Neuschaffung von 500 Wohnungen mit einem Fördervolumen von 30 Mio. Euro realistisch erscheinen lassen. Im Rahmen der Erarbeitung einer Integrierten Wohnungsmarktstrategie wird darüber hinaus die Vernetzung der Entwicklungsstrategien der Landesplanung und Stadtentwicklung mit der sozialen Wohnraumförderung angestrebt. Die Wirksamkeit der Förderprogramme soll dabei unter Berücksichtigung konkreter Zielsetzungen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse veröffentlicht werden. Insbesondere ist auch eine Erhöhung der Einkommensgrenzen im Bereich der sozialen Wohnraumförderung zu prüfen.

Wir haben in den vergangenen Jahren vermehrt zur Kenntnis genommen, dass im Saarland verwahrloster Wohnraum existiert, der von unlauteren Vermietern an von Armut betroffene Menschen vermietet wird, welche sich keine andere Wohnung leisten können. Bislang ist der Spielraum der Kommunen begrenzt, solchen Vermietungspraktiken Herr zu werden. Die Landesregierung und die an ihr beteiligten Fraktionen beabsichtigen daher, eine gesetzliche Regelung auf den Weg zu bringen, die die bestehenden Handlungsmöglichkeiten sinnvoll erweitert. Zudem sollen Mindeststandards für Wohnraum definiert werden.

Landes-Wohnraumförderungsgesetz (LandesWoFG)

Schaffung eines landesspezifischen Wohnraumförderungsgesetzes mit dem Ziel der Stärkung der öffentlichen Wohnungsbau-gesellschaften und Förderansätzen zur Modernisierung von Mietwohnraum, zur altersgerechten und barrierefreien Anpassung von Wohnraum sowie zum studentischen Wohnen. Der Erlass eines Landes-WoFG ist auch im geltenden Koalitionsvertrag auf Landesebene vorgesehen. Das MIBS wird aufgefordert, in einem Entwurf eines Landes-WoFG die landesspezifischen Tatbestände zu berücksichtigen.

Sozialquote

Für Neubauvorhaben im Mietwohnungsbau soll in den Städten und Gemeinden, in denen ein entsprechender Bedarf besteht, eine Quotenregelung für Sozialwohnungen geschaffen werden mit dem Ziel, das Angebot an Sozialwohnungen zu verbreitern. Solche Sozialquoten sind bei dem Verkauf im öffentlichen Eigentum befindlicher Grundstücke sowie im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässig und werden durch städtebaulichen Vertrag vereinbart.

Es handelt sich folglich um ein Instrument der kommunalen Planungshoheit, die Forderung richtet sich daher an die Gemeinden. Zu beachten ist, dass die Sozialquote an das Vorliegen bestimmter rechtlicher Voraussetzungen gebunden ist und nur angewandt werden kann, wenn das beantragte Baurecht erst noch geschaffen werden muss, sich die Sozialquote städtebaurechtlich im konkreten Einzelfall als „erforderlich“ erweist, der standortbezogene Anteil der Sozialquote gerechtfertigt und die Angemessenheit aller wirtschaftlichen Belastungen gewährleistet ist.

4. Ansätze zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Wohnraumschaffung und begleitende Maßnahmen

Erschließung von Bauland und Baulücken

Die Verfügbarkeit von Bauland ist entscheidende Bedingung für die Schaffung von Wohnraum. Insoweit geht der Appell an die maßgeblichen Stellen zur Bereitstellung und Ausweisung von geeignetem Bauland und innerörtlicher Erschließung von Baulücken bzw. Aktivierung von Leerständen. Darüber hinaus sollen auch finanzielle Anreize an Gemeinden zur Ausweisung von Bauland gesetzt werden.

Verhinderung von Baukostensteigerungen

Der stetige Anstieg der Baukosten sowie die Zunahme kostenverursachender Anforderungen aus den verschiedensten Rechtsbereichen stellt eine erhebliche Hürde bei der Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum dar. Neue rechtliche Anforderungen an den Wohnungsbau, bspw. im Bereich des Bauordnungsrechts, sollten daher auf ihre kostenmäßige Auswirkung auf den Wohnungsbau überprüft und gegebenenfalls hinterfragt werden.

Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren

Seitens der bauausführenden Akteure wird die Dauer des Baugenehmigungsverfahrens oftmals als Hemmnis für eine schnelle Umsetzung von Projekten angesehen. Die Beschleunigung dieser Verfahren, möglichst auch durch Einführung und Anwendung von Digitalisierungslösungen, wird als erforderlich angesehen.

Verhinderung von Segregation

Die fortschreitende Entstehung von stark segregierten innerstädtischen Bezirken, in denen sich eine sozial benachteiligte Bewohnerschaft verdichtet, ist Besorgnis erregend. Allerdings gibt es keine alleinige Strategie, um der Segregation als einem längerfristigen Prozess entgegenzuwirken. Gefordert sind neben einer entsprechenden Belegungspolitik und einem Quartiersmanagement der Wohnungsgesellschaften zur Erhaltung bzw. Schaffung einer sozial ausgewogenen Bewohnerstruktur auch planerische und städtebauliche Ansätze sowie eine Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Sensibilisierung der Akteure für dieses Thema nebst Gewinnung verantwortungsbewusster Investoren.

Wohnberatung

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart soll landesweit eine zugehende professionelle Wohnberatungsstruktur aufgebaut werden (mit baufachlicher, technischer, gerontologischer und förderrechtlicher Kompetenz). Der Ansatz diene der bedarfsgerechten Anpassung vorhandener Wohnungen an die Bedürfnisse älterer Menschen und Menschen mit Behinderung. Dazu gehört auch ein proaktiver Handlungsauftrag zur Förderberatung an die SIKB.

Landesentwicklungsplan „Siedlung“ aktualisieren

Durch eine Aktualisierung des Landesentwicklungsplans „Siedlung“ soll für die Kommunen die Planungssicherheit erhöht und eine integrierte Politik, z.B. mit ÖPNV und Versorgungsstrukturen, ermöglicht werden. Der aktuelle Landesentwicklungsplan vom 4. Juli 2006 ist bereits seit 2016 außer Kraft getreten, jedoch aufgrund einer Übergangsbestimmung bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplans weiterhin gültig.

Verstetigung des Themas „Bezahlbarer Wohnraum“

Das Thema des bezahlbaren Wohnraums sollte nicht in einem einmaligen Akt behandelt, sondern kontinuierlich weiter betrachtet werden. Als geeignetes Forum für eine institutionalisierte Weiterführung bietet sich das 2017 gestartete Bündnis für Wohnen und Bauen an, dessen Wiederaufnahme im Rahmen des Aktionsprogramms „Wohnraumförderung 2018“ vorgesehen ist.



Sofortmaßnahmen

- Einrichtung eines Notfallfonds Stromsperren
- Quotenregelung Sozialbindung bei Neubauten in Städten und Gemeinden, in denen ein entsprechender Bedarf besteht

Weitere Maßnahmen

- Einführung einer landesweiten Leerstandsstatistik
- Ausbau der sozialen Wohnraumförderung
 - › Schaffen von sozial gebundenem Wohnraum/Wohnraum im unteren Preissegment; ggf. Anpassung der Einkommensgrenzen)
- Unterstützung privater Kleinvermieterinnen und Kleinvermieter
 - › durch „Kümmerer“
- Anteil Wohnraum mit Sozialbindung im Saarland deutlich erhöhen
 - › Anpassen an Bundesdurchschnitt
- Bedarfsgerechte Kosten der Unterkunft (KdU)
 - › z.B. über Erhöhung, Einsatz für Beteiligung des Bundes

II. Kinderarmut und Bildung



1. Ausgangssituation

Eine gute Bildung und eine qualifizierte Ausbildung oder ein Studium sind auch ein guter Schutz vor Armut, da diese den Zugang zu einer selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen sichern. Bildungsabschlüsse und qualifizierte Berufsausbildungen oder ein Studium stehen in engem Zusammenhang mit gesellschaftlicher Anerkennung, bürgerschaftlichem Engagement und sozialer Vernetzung. Der Bildungsstand eines Menschen beeinflusst zudem die Chancen zur Bewältigung schwieriger Lebenssituationen, wie beispielsweise Phasen des Alleinerziehens, der Arbeitslosigkeit, der Krankheit oder eines geringeren Einkommens.

Insofern kommt dem Erwerb von Bildung in allen Lebensphasen zur Vorbeugung und Verhinderung von Armut eine Schlüsselfunktion zu. Dabei ist es wichtig, die nach wie vor bestehende enge Kopplung der Bildungschancen an die soziale Herkunft zu überwinden.

Die saarländische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, allen Kindern und Jugendlichen – unabhängig von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft – gleiche und gerechte Chancen für ein körperlich und sozioemotional gesundes Aufwachsen in der Familie ebenso wie für den Besuch von Bildungseinrichtungen und den Erwerb von Kompetenzen zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für den frühkindlichen Bereich von der Krippe bis zum Kindergarten als auch für die schulische Ausbildung, die Übergänge im Bildungssystem und den Einstieg in die berufliche Ausbildung oder Studium.

2. Beitragsfreies Mittagessen für bedürftige Kinder

Am 20.04.2007 wurde erstmalig zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Saarland, vertreten durch das Ministerium für Bildung, eine Verwaltungsvereinbarung zur Bezuschussung der schulischen Mittagsverpflegung im Rahmen eines ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebotes für bedürftige Schüler und Schülerinnen geschlossen. Bezuschusst wurden sowohl Geringverdiener als auch Leistungsberechtigte, die später einen Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) erhielten.

Am 24.11.2011 wurde vor dem Hintergrund der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes und der Möglichkeit der Bezuschussung über BuT eine geänderte Verwaltungsvereinbarung getroffen, durch die Familien mit geringem Einkommen, die als solche nicht unter die BuT-Berechtigten fallen, deren Einkommen jedoch die nach dem SGB VIII maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet, ebenfalls eine Bezuschussung erhielten.

Die Finanzierung der Bezuschussung erfolgt zu 7/12 durch das Land und zu 5/12 durch die Landkreise/den Regionalverband und die Städte und Gemeinden.

Die Vereinbarung vom 24.11.2011, wie auch deren Vorgängervereinbarung sehen einen Eigenanteil der Eltern von einem Euro pro Mittagessenszeit vor.

Durch das neue Starke-Familien-Gesetz entfällt der Eigenanteil für die Bezuschussung des Mittagessens bei Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes. In Bezug auf die saarländische Verwaltungsvereinbarung zur Bezuschussung von Essen für Geringverdiener ist nach wie vor ein Eigenanteil von einem Euro vorgesehen. Damit ergeben sich künftig zwei Gruppen von Geringverdienern, wobei die eine einen Eigenanteil von einem Euro leisten muss, die andere nicht.

3. Unterstützung Einführung Kindergrundsicherung

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein mögliches Konzept für die Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung ausarbeiten soll. Der Beirat wird sich nach Vorliegen der Ergebnisse weiter mit diesem Thema befassen.

4. Übergangmanagement Kinder, Frühe Hilfen und Kita-Schule-Ausbildung

Frühe Hilfen

Das Landesprogramm „Frühe Hilfen“ bietet psychosoziale Unterstützungsangebote für Familien ab Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Wesentliche Elemente sind die Einladungen zur Wahrnehmung von Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, das Angebot von Elternkursen zur Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz sowie die aufsuchende Betreuung von Familien durch Fachkräfte der Frühen Hilfen (Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen). Die Koordinierungsstellen Frühe Hilfen der Landkreise und des Regionalverbands Saarbrücken bilden die zentralen Anlaufstellen für interessierte Familien und vermitteln bei Bedarf die passende Unterstützung.

Der Zugang zu den Frühen Hilfen erfolgt unter anderem nach Weitervermittlung über Geburtskliniken, Hebammen, Schwangerenberatungsstellen, Jobcenter und niedergelassene Ärzte sowie durch Selbstmelder, Schulungen und Aufklärungsarbeit.

In fünf saarländischen Geburtskliniken wird derzeit das Modellprojekt „Lotsendienst Frühe Hilfen in saarländischen Geburtskliniken“ (Befristung der Modellphase bis Ende 2020) eingerichtet mit dem Ziel, Familien mit psychosozialer Belastung rund um die Geburt systematisch und frühzeitig zu erkennen und zu erreichen und damit den Zugang zu den Frühen Hilfen weiter zu verbessern.

Ehrenamtliche Familienpatenschaften

Ehrenamtliche Familienpatenschaften sind ein wichtiger Teil des Angebotes der Frühen Hilfen im Saarland zur längerfristigen psychosozialen Unterstützung für Familien ab Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Die Familien werden von ehrenamtlichen Patinnen und Paten bei der Alltagsorganisation und Kinderbetreuung u. a. durch Stärkung elterlicher Versorgungs- und Erziehungskompetenzen unterstützt. Die professionelle Hilfe durch Fachkräfte der Frühen Hilfen wird hierdurch nicht ersetzt, es erfolgt vielmehr eine alltagspraktische Entlastung für die Familien. Diese Alltagsunterstützung trägt zu einer Förderung der familiären Selbsthilfekompetenz und Autonomie bei. Darüber hinaus findet durch die Vernetzung von Ehrenamtlichen und Familien ein generationenübergreifender Austausch über Familiengrenzen hinaus statt. Auch die Ehrenamtlichen profitieren von diesem Austausch und der persönlichen Weiterentwicklung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Es ist beabsichtigt, mittels Schließung einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit allen beteiligten Trägern gemeinsame Standards zu entwickeln und damit eine landesweite Grundlage zu einer einheitlichen Qualitätssicherung zu schaffen.

Kita

Im Jahr 2017 wurden die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in 21.480 Fällen von den Landkreisen und dem Regionalverband übernommen. Die Ausgaben dafür beliefen sich auf insgesamt 20.942.235 Euro.

Bezüglich der derzeitigen Versorgungssituation im Bereich der Kitas bestehen in weiten Teilen des Landes ungeachtet der Maßnahmen zur Verbesserung der Situation weiterhin Versorgungsprobleme im Krippenbereich und im Kita-Bereich, insbesondere in Städten.

Im Kita-Bereich ist die Versorgungsquote sogar rückläufig. Hier müssen Land, Kommunen und Träger noch stärkere Anstrengungen unternehmen. Die Bildungs- und Gesundheitsförderung in den außerfamiliären Lebenswelten der Kinder (hier Kita) hat eine wichtige sozialkompensatorische Funktion zur Reduktion der armutsbedingten gesundheitlichen und Entwicklungs-Benachteiligungen bei Kindern. Dafür müssen entsprechende Angebote zur Verfügung stehen.

Entscheidend für die Qualität ist die Ausbildung der Mitarbeiter/-innen bzw. die Qualifikation der Fachkräfte. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Verbesserung der Qualität weiterhin erforderlich. Problematisch ist ebenso die häufig fehlende Mobilität z. B. bei Eltern im SGB II-Bezug und deren daraus resultierenden Probleme, Kita- oder Krippenplätze mit dem ÖPNV zu erreichen.

Übergänge Kita-Grundschule Schule-Beruf

Kooperationsjahr Kita-Grundschule

Ziel des Kooperationsjahres ist die Verbesserung der Bildungschancen, da jedes Kind in diesem Prozess individuell begleitet und unterstützt wird.

Im Schuljahr 2010/11 wurden im Rahmen des Schulversuchs „Koop Kita-GS“ die pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten einer verzahnten Kooperation im letzten Kindergartenjahr mit 20 Grundschulen und 58 Kindergärten. Seit dem Schuljahr 2016/17 wird das „Koop Kita-GS“ flächendeckend angeboten, so dass alle öffentlichen saarländischen Grundschulen teilnehmen. Die Teilnahme der Kindertagesstätten erfolgt auf freiwilliger Basis.

Das Saarland ist das einzige Bundesland, in dem Grundschulen und Kindertagesstätten landesweit gemeinsam den Übergang zur Schule gestalten.

Übergang Schule-Beruf

Am Übergang Schule-Beruf darf keine Jugendliche und kein Jugendlicher verloren gehen. Allen muss eine gerechte Chance geboten werden, im Arbeitsmarkt anzukommen und sich in der Arbeitswelt erfolgreich zu behaupten. Auf diese Weise kann späterer Armut infolge von Arbeitslosigkeit vorgebeugt werden. Damit die Schulen die erforderliche Unterstützung leisten können, sind dort bereits vorhandene Strukturen bedarfsgerecht zu stärken und erforderliche neue Strukturen zu schaffen. Dazu gehören die Stärkung der **Schulsozialarbeit** und die Einrichtung von **Multiprofessionellen Teams** an Schulen ebenso wie Angebote zum individuellen **Coaching** von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen.



Eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Jobcenter und Arbeitsagentur erfolgt in den Jugendberufsagenturen der Landkreise Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarpfalz-Kreis, St. Wendel sowie im Regionalverband Saarbrücken. Im Landkreis Saarlouis besteht eine verbindliche Form der Zusammenarbeit. Die enge rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erleichtert es, insbesondere Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf, zum Beispiel Jugendlichen ohne Schulabschluss, mit psychosozialen Schwierigkeiten oder auch jungen Geflüchteten, Unterstützungsleistungen während des Übergangs von der Schule in die Ausbildungs- und Arbeitswelt zu erhalten. Im Übergang Schule-Beruf findet im Saarland darüber hinaus eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit beispielsweise bei den Projekten „Lückenlose Betreuung“ (nur im LK Neunkirchen), „Ausbildung jetzt“ sowie „AnschlussDirekt“ statt:

Bei dem Projekt „Lückenlose Betreuung“ wurden in den Schuljahren 2015/2016-2017/2018 583 Unterstützungsangebote im Bereich der Berufsberatung und 505 Unterstützungsangebote der Jugendhilfe an Schülerinnen und Schüler der Vorabgangsjahrklassen unterbreitet. In der überwiegenden Mehrzahl wurden diese Angebote von den Jugendlichen auch in Anspruch genommen.

Eine geplante Änderung des Schulordnungsgesetzes von der sich die Akteure die Einbeziehung der bislang nicht erreichten Schulabgängerinnen und -abgänger versprochen, konnte aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken nicht umgesetzt werden.

Die Landesregierung fördert die Modellphase bis Ende 2020. Im Rahmen einer geplanten Evaluierung werden die gemachten Erfahrungen gesichert und die Erkenntnisse den beteiligten Akteuren, vor allem der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Bundesagentur hat die Initiative ergriffen, bundesweit ein IT-Tool zum Datenaustausch vor Ort für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit am Übergang Schule-Beruf (z.B. in „Jugendberufsagenturen“) anzubieten. Dieses System trägt die Bezeichnung YouConnect. Das System soll Jugendliche mit voraussichtlichem Unterstützungsbedarf im Alter zwischen 15 und bis unter 25 Jahren erfassen, um möglichst allen Betroffenen notwendige Unterstützungsmaßnahmen anzubieten.

„Ausbildung jetzt“ greift, wenn individuelle Unterstützung erforderlich ist und ausbildungsbegleitende Hilfen nicht gewährt werden. Zielgruppe sind förderungsbedürftige Jugendliche. Die Umsetzung erfolgt durch Bildungsträger flächendeckend im Saarland mit dem Ziel, Betriebe in ihrer Ausbildungsleistung zu unterstützen, die Ausbildung für Jugendliche mit Defiziten zu stabilisieren und dadurch Ausbildungsabbrüche zu verhindern.

Zielgruppe von „Anschluss Direkt“ sind Schüler/-innen der Gemeinschaftsschulen mit voraussichtlich mittlerem bis gutem Hauptschulabschluss, die möglichst ohne Umwege in Ausbildung gebracht werden sollen.

Bisher nehmen 31 Gemeinschaftsschulen teil. Zu Anschluss Direkt gehört auch ein Ausbildungscoaching mit dem Ziel der passgenauen Besetzung. Seit dem Schuljahr 2018/19 findet zudem eine Erprobung an drei Berufsbildungszentren statt.

Um die Vermittlung in Ausbildung zu beschleunigen, wird der Übergangsbereich an den beruflichen Schulen im Saarland neu geordnet. Ab dem Schuljahr 2020/21 wird es für ca. 5000 Schülerinnen und Schüler an 20 öffentlichen Berufsbildungszentren und einer privaten kaufmännischen Schule neue Wege in das Berufsleben geben. Mit dem Erwerb der Beruflichen Grundkompetenz sowie durch die integrierten Praktika in anerkannten Ausbildungsbetrieben und in gut ausgestatteten Werkstätten der Beruflichen Schulen erfolgt zukünftig eine noch bessere Vorbereitung auf die Arbeitswelt. Daher findet auch eine stärkere Vernetzung mit allen Beteiligten der beruflichen Aus- und Weiterbildung statt, um eine bedarfsgerechte Qualifizierung zu gewährleisten.

Zielsetzung für das neue Übergangssystem sind: Systematische Berufsorientierung, gezielte Ausbildungsvorbereitung und schneller und zielgerichteter Einstieg in die Berufswelt. Zeitgleich wird durch die Bundesagentur für Arbeit mit der Einführung der lebensbegleitenden Berufsberatung ein erweitertes Beratungsangebot an den berufsbildenden Schulen implementiert.

Schulbuchausleihe

Das seit 2009/10 bestehende Leihsystem wird ausdrücklich als familienpolitische Leistung begrüßt.

Es werden die umfänglichen Freistellungsregelungen, zum Beispiel für ALG-II-Bezieherinnen und Bezieher, und die sehr hohen durchschnittlichen Teilnahmequoten von 86% herausgestellt.

5. Bedarfsgerechte Personal- und Sachausstattung aller Regel-Bildungseinrichtungen

In einzelnen Landkreisen ist ein Bildungsmonitoring eingerichtet worden. Es dient der systematischen Zusammenführung, Erfassung und Interpretation der, in den verschiedenen Ämtern bereits vorhandener bzw. erfasster Daten, in eindeutig definierten Datensätzen, die regelmäßig aktualisiert werden. Den Landkreisen liegen zum Beispiel Daten vor zu Schülerzahlen, Abschlüssen, Einwohner, Geburten, Wanderungsbewegungen, Befreiung von den Kosten für die Schulbuchausleihe, Schuleingangsuntersuchung, Nationalität oder gesprochene Sprache. Der Datenschutz wird dabei streng beachtet. Das Bildungsmonitoring ermöglicht die gezielte und präventive ressourcen- und bedarfsorientierte Steuerung im Bildungsbereich und im Sozialbereich.

6. Fokus auf einen quartiersbezogenen Ansatz der Armutsbekämpfung

Es ist deutlich geworden, dass bestimmte Stadtteile im Saarland besonders stark von Armut betroffen sind. Es bedarf daher einer neuen Form der politischen Steuerung, die die besonderen Problemlagen vor Ort in den Fokus nimmt. Ziel ist ein quartiersbezogener, ressortübergreifender Ansatz der Armutsbekämpfung.

Dazu sollen in einem ersten Schritt Sozialraumdaten für die betroffenen Quartiere erhoben werden. Das Land erklärt sich bereit, in den betroffenen Quartieren mehr zu leisten, etwa in der Sozial- und Gesundheitspolitik, in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, in der Bildungs- und Kulturpolitik und in der Innen- und Wohnbaupolitik. Es bedarf zudem einer besseren Vernetzung, von Landes-, Landkreis-, und Kommunalpolitik. Aus allen Politikbereichen sollen konkrete Maßnahmen erarbeitet werden, um in den betroffenen Quartieren Armut stärker zu bekämpfen.

7. Ausweitung und Verstärkung des Modells Kinderhäuser o.a. gemeinwesen- und sozialraumorientierte Angebote

Bei dem Projekt „KiBiSS“ handelt es sich um ein Beispiel für ein Präventionsprojekt zur Verbesserung der Situation für von Kinderarmut betroffene Kindern und ihrer Familien. Aktuell wird es in Homburg und St. Ingbert durchgeführt. Es setzt auf die freiwillige Mitarbeit von Kitas im Netzwerk (in Homburg 7 Kitas, unterschiedliche Träger), St. Ingbert: 4 städtische Kitas.

Zwischen 2003 und 2016 wurden mit Anschubfinanzierung des MSGFF in der Landeshauptstadt Saarbrücken, in den besonders von Armut betroffenen Stadtteilen Malstatt, Alt-Saarbrücken und Burbach, als niederschwellige Angebote Projekte zur Bekämpfung der Auswirkungen von Kinderarmut eingerichtet. Sie wurden in der Regel bewusst an die Gemeinwesenarbeit in den Stadtteilen angegliedert und unterstützen Kinder und Familien in allen Lebenslagen, auf die sich Armut auswirkt. Als feste Anlaufstellen für Kinder wurden Kinderhäuser eingerichtet.

In den beiden Landkreisen St. Wendel und Saarlouis wurde ebenfalls je ein Projekt eingerichtet, dessen Arbeitsansatz an diese eher ländlich strukturierten Kreise angepasst wurde. Zielsetzung war aber auch hier, armutsgefährdete Kinder in entsprechende Unterstützungs- und Hilfsangebote weiter zu vermitteln.

Alle Projekte werden seit Ende der Modellphase ohne Landesförderung weitergeführt.

8. Besondere Zielgruppe Alleinerziehende sowie Familien in prekären Lebenssituationen

Das Landesprogramm „Frauen in Arbeit“ ist eingebettet in die saarländische Strategie zur Fachkräftesicherung, insbesondere in das dortige Handlungsfeld „Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Es soll den Arbeitsmarktzugang für Frauen verbessern durch zielgruppenspezifische Ansätze der Aktivierung, Integration und Stabilisierung, insbesondere auf regionaler Ebene. Dafür werden individuelle Lösungsansätze erarbeitet.

Ziel ist die Bündelung lokaler und regionaler Unterstützungsangebote für Frauen, unabhängig von Beschäftigungsstatus und Sozialleistungsbezug. Im Fokus steht insbesondere sog. „Stille Reserve“.

Eine überregionale Netzwerkstelle „Frauen im Beruf“ fungiert als zentrale Anlaufstelle für alle wesentlichen Informationen zur Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit, sie fungiert zugleich als Multiplikatorin für die einzelnen Akteure in den Regionen. Ergänzend dazu: Einrichtung regionaler Beratungsstellen „Frau und Beruf“ für konkrete Beratungsbedarfe der Frauen in einzelnen Landkreisen bzw. Regionalverband.

9. Familiengesundheit

Bildung und sozialer Status der Eltern haben einen erheblichen Einfluss auf die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen und auf den Gesundheitsstatus der Eltern und der Kinder. Die konkreten Lebensbedingungen beeinflussen zum Beispiel Bewegung und Ernährung sowie auch die sozioemotionale und kognitive Entwicklung der Kinder. In einem engen Zusammenhang stehen Bildung und Gesundheit: Studien belegen, dass Menschen mit niedrigerer Bildung zumeist kränker sind und deutlich früher sterben, als Menschen mit höherem Bildungsstand.

Jungen und Mädchen aus sozial benachteiligten Familien sind deutlich häufiger übergewichtig und adipös, als Kinder und Jugendliche aus Familien mit hohem Sozialstatus. Nach Kontrolle von Alter, Migrationshintergrund und Wohnregion lag das Risiko für Übergewicht bei Mädchen mit niedrigem Sozialstatus 2,8fach über dem Risiko der Vergleichsgruppe (mit hohem Sozialstatus). Bei Jungen war das Risiko 2,0fach erhöht. Da sich diese Entwicklung auch in den Daten der Jugendlichen zeigt, kann davon ausgegangen werden, dass sich ein sozialer Gradient im Risiko von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen zeigt (Quelle: KiGGS-Basiserhebung).

Präventive, gut vernetzte und leicht zugängliche Angebote für Familien ermöglichen ein gesundes Aufwachsen von Kindern unabhängig vom sozioökonomischen Status, wenn durch systemübergreifende Beratungsangebote die frühzeitige Wahrnehmung und Inanspruchnahme von psychosozialer Unterstützung erfolgt.



Sofortmaßnahmen

- Beitragsfreies Mittagessen auch für Kinder von Geringverdienern
- Einrichtung bzw. Verstärkung von Kinderhäusern insbesondere in Neunkirchen, Völklingen, Saarbrücken (Malstatt, Burbach und Brebach)
- Kontinuierlicher bedarfsgerechter Ausbau von Krippen- und Kitaplätzen sowie von inklusiven Plätzen

Weitere Maßnahmen

- Gerechte Leistungen für Familien
 - › Das Verfahren für den Bezug kindbezogener Leistungen soll – im bestehenden System oder als Grundsicherung - vereinfacht und optimiert werden.
- Ausweitung des Modellprojekts „Lotsendienst Frühe Hilfen in saarländischen Geburtskliniken“
 - › auf alle acht Geburtskliniken des Saarlandes und langfristige finanzielle Sicherung bei positiven Ergebnissen
- Bildungsgerechtigkeit
 - › bedarfsgerechte sozialindizierte Ausstattung aller Regelbildungseinrichtungen
 - › Stärkung der Schulsozialarbeit
 - › bedarfsgerechte Ausstattung von Schulen mit multiprofessionellen Teams
 - › Sicherung von Angeboten des individuellen Coachings von Schülerinnen und Schülern mit Problemen am Übergang Schule-Beruf
 - › Gleiche finanzielle Entlastung von Eltern für die Betreuung in Kindertages und Kindertagespflegeeinrichtungen sowie Einsatz für eine Entfristung des Gute-Kita-Gesetzes auf Bundesebene
 - › Qualifizierung von Fachkräften und stärkere Akquise
- Umsetzung eines quartiersbezogenen Ansatzes – in sozialen Randlagen soll ein Prozess angestoßen werden, der im Rahmen eines integrativen Ansatzes Strategien entwickelt alle Akteure in den Quartieren (z.B. Kindertagesstätte, Schule, etc.) einzubinden
- Einführung eines landesweiten Bildungsmonitoring
- Stärkere Orientierung der Betriebe an den Bedürfnissen von Familien und Alleinerziehenden
- Ideen entwickeln, wie drohende oder bestehende Obdachlosigkeit bei jungen Menschen verhindert werden kann (Jugendarbeitslosigkeit)
- Landesweite Ausweitung der Familienpatenschaften
- Landesweite Ausweitung des Projektes „Adipositraining für Kinder und Jugendliche“ des CJD Homburg
- Zusammenhang zwischen Bildungschancen und Gesundheit von armutsgefährdeten Kindern als Querschnittsaufgabe bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen verstärkt berücksichtigen; dabei soll eine regelmäßige Berichterstattung als Grundlage dienen

III. Langzeitarbeitslosigkeit



1. Umsetzungsstand Teilhabechancengesetz

Ausgangssituation

Mit Beginn des Jahres 2019 ist das Teilhabechancengesetz (THCG) in Kraft getreten

- als neue gesetzliche Grundlage des BMAS-Konzepts „MitArbeit“ zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit.

Das THCG beinhaltet zwei neue Eingliederungsinstrumente, um die berufliche Eingliederung und die soziale Teilhabe von Langzeitarbeitslosen zu verbessern:

Neufassung § 16e SGB II – „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“:



§ 16i SGB II – „Teilhabe am Arbeitsmarkt“:



Abweichend von der oben dargestellten Zielgruppe ist der Zugang für § 16i SGB II bereits nach 5-jährigem Leistungsbezug möglich für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sowie für Personen mit Schwerbehinderung.

Für Maßnahmen nach § 16i SGB II hat der Bund als zusätzliche Säule zur Finanzierung – neben den originären Eingliederungsmitteln der Jobcenter (JC) – den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) ermöglicht. Hierfür stehen in 2019 bundesweit 700 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Einführung der beiden Instrumente sowie die PAT-Ermöglichung entsprechen den langjährigen Forderungen der Länder und insbesondere des Saarlandes im Hinblick auf wirksame sowie nachhaltige Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs.

Beide Instrumente werden durch das Landesarbeitsmarktprogramm „Arbeit für das Saarland – ASaar“ flankiert: insbesondere durch eine einmalige Prämie bei § 16e SGB II für Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes i.H. von max. 3.000 Euro pro Arbeitsplatz, nachdem das Beschäftigungsverhältnis 12 Monate bestanden hat sowie durch eine Prämie bei § 16i SGB II für gemeinnützige oder kommunale

Arbeitgeber i.H. von max. 3.000 Euro pro Jahr und Arbeitsplatz, wenn ein Arbeitsvertrag für mindestens fünf Jahre abgeschlossen wird.

Um eine erfolgreiche Umsetzung des Teilhabe-chancengesetzes im Saarland zu unterstützen, wurde im November 2018 der „Saarländische Beschäftigungs-PAKT für öffentlich geförderte Beschäftigung und soziale Teilhabe“ mit rund 30 Partnern geschlossen (darunter Regionaldi-rektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundes-agentur für Arbeit sowie DGB Rheinland-Pfalz / Saarland).

Im nächsten Schritt wird die Erweiterung des „PAKTs“ angestrebt sowie die Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen, in der die Mitwir-kung und Zuständigkeit der einzelnen Partner konkret festgehalten werden.

Umsetzungsstand

Die Implementierung der neuen Instrumente im Saarland verläuft aus Sicht des MWAEV im Jahr 2019 sehr zufriedenstellend. U. a. nahmen im ersten Jahr 2019 über 920 Teilneh-merinnen und Teilnehmer (Stand Januar 2020) an Maßnahmen nach § 16e und 16i SGB II teil, bundesweit wurden über 33.000 Arbeitsver-hältnisse begründet (Stand Januar 2020).

Alle Jobcenter haben im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 16i SGB II den PAT umfas-send aktiviert zugunsten der Erschließung weiterer Fördermöglichkeiten für Langzeitar-beitslose.

Das MWAEV setzt sich gemeinsam mit allen Partnern des Beschäftigungs-PAKtes intensiv ein für die Förderung existenzsichernder sowie nachhaltiger Beschäftigung insbesondere bei Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarktes und erstellt diesbezüglich ein umfassendes Moni-toring zur intensiven Begleitung des Teilhabe-chancengesetzes.

2. Umsetzungstand ASaar im Zusammenhang mit dem Teilhabe-chancengesetz

Die Planungen im Landesarbeitsmarktpro-gramm ASaar sehen vor, dass im Jahr 2019 2.849 Teilnehmerplätze (2018: 2.669) geför-dert werden. Dies ist absoluter Höchststand seit dem Jahr 2013. Im Bereich „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sind 800 Plätze nach § 16i SGB II geplant. Hier wurde bereits für rund 700 Plätze eine Förderung durch ASaar beantragt. Zudem werden rund 100 zusätzliche Plätze nach § 16e SGB II erwartet.

3. Stand und Umsetzungsplan „Saarländischer Beschäftigungs-PAKT“

Im November 2018 wurde mit der Unterzeich-nung des „Memorandum of Understanding“ als Absichtserklärung der Saarländische PAKT für öffentlich geförderte Beschäftigung und soziale Teilhabe von rund 30 Partnern ins Leben gerufen. In einem ersten Schritt galt es, im Jahr 2019 Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung des Teilhabe-chancengesetzes zu sammeln. Die Umsetzung wurde von Seiten der Landesregierung in Zusammenarbeit mit allen PAKT-Partnern mitgestaltet. Derzeit werden im Rahmen eines umfassenden Moni-torings Ergebnisse und Erkenntnisse zusam-mengestellt und ausgewertet. Ziel ist es, diese Erkenntnisse in die weitere operative Arbeit des PAKTs mit einzubeziehen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei für das MWAEV das partnerschaftliche Vorgehen gemeinsam mit allen Unterzeichnern des PAKTs, die zu wesentlichen Teilen auch Mitglieder im Beirat zur Armutsbekämpfung im Saarland sind.

Die große Aufgabe der Heranführung von Langzeitarbeitslosen an Beschäftigung über den sozialen Arbeitsmarkt hin zum allgemeinen Arbeitsmarkt kann nur dann erfolgreich sein, wenn dieser Weg gemeinsam gegangen wird.

Hierzu bietet das „Memorandum of Understanding“ eine hervorragende Grundlage. Um dieses mit Leben zu füllen, ist ein weiteres gemeinsames und konzertiertes Vorgehen unerlässlich. Deshalb hat das MWAEV einen Fünf-Punkte-Plan zur operativen Fortführung des PAKTs erarbeitet, der sich derzeit in der Umsetzung befindet:

Step 1: Kooperationsvereinbarungen zur Vertiefung des „Memorandum of Understanding“

Zur Vertiefung des „Memorandum of Understanding“ wurden im MWAEV Cluster derjenigen Partner entwickelt, zwischen denen zur weiteren operativen Begleitung des PAKTs Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden sollen. Erste Treffen dieser „Cluster-Partner“ wurden bereits initiiert. Ziel ist die Erarbeitung entsprechender Kooperationsvereinbarungen. Hierzu wird sich eine Workshop-Phase im Frühjahr 2020 anschließen.

Step 2: Verstetigung von PAKT-Partnergesprächen

Ziel bilateraler Partnergespräche ist der Meinungs- und Erfahrungsaustausch in bereits bestehenden sowie neuen Gesprächsformaten, um die Umsetzung des PAKTs sowie die Aktivierung der PAT-Mittel auf allen Ebenen auf gleichbleibend hohem Niveau sicherzustellen und zu begleiten.

Step 3: PAKT erweitern

Über die Partnergespräche hinaus wird das MWAEV für die Erweiterung des PAKTs werben. Einige wichtige Arbeitsmarktakteure haben sich dem gemeinsamen landesweiten Projekt noch nicht formal angeschlossen. Dies betrifft insbesondere die Arbeitgeberverbände, die Wirtschaftskammern sowie Arbeitgeber. Angestrebt wird daher sowohl eine enge Kooperation mit den Fachverbänden und Kammern, die Beteiligung von Unternehmen am PAKT sowie weitergehende strategische Partnerschaften im Rahmen des Zukunftsbündnisses Fachkräfte Saar.

Step 4: Gemeinsames Treffen aller PAKT-Partner

Mitte 2019 ist ein Treffen aller PAKT-Partner geplant. Hier sollen Kooperationsvereinbarungen unterzeichnet werden und die weitere operative Zusammenarbeit im PAKT auf den Weg gebracht werden.

Step 5: Monitoring der Arbeit im PAKT

Gekoppelt an das Monitoring des Teilhabechancengesetzes soll eine fundierte Begleitung und Bewertung der operativen Arbeit im PAKT umgesetzt werden.

4. Ausweitung Sozialer Arbeitsmarkt

Die Landesregierung bekennt sich zu dem Ziel, ohne Einschränkung alle erwerbsfähigen Menschen in Arbeit zu integrieren und dort Beschäftigungschancen zu schaffen, wo die gute konjunkturelle Entwicklung an ihre Grenzen stößt. Das gilt auch für diejenigen Menschen, die am ersten Arbeitsmarkt nur geringe oder gar keine Chancen mehr haben.

Für diese Menschen wird die Landesregierung die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen „Sozialen Arbeitsmarkt“ schaffen, der ihnen die Chance gibt, sich im Sinne „Sozialer Teilhabe am Arbeitsleben“ dauerhaft in die Gesellschaft einzubringen.

5. Fairer-Lohn-Gesetz

Der beste Schutz gegen Armut – während des Erwerbslebens und in der Rente – ist und bleibt gute Arbeit. Mit dem Saarländischen Tariftreuegesetz (STTG) war das Saarland Vorreiter im Kampf gegen Lohndumping. Das Saarland will dieser Vorreiterrolle auch zukünftig nachkommen und seine Marktmacht als öffentlicher Auftraggeber noch stärker nutzen im Kampf für höhere Löhne, bessere Arbeitsbedingungen und eine Stärkung der Tarifbindung.

Dazu wird das STTG zum Fairer-Lohn-Gesetz ausgebaut. Wenn das Land, eine Kommune oder ein anderer öffentlicher Auftraggeber Aufträge vergibt, soll in Zukunft für Auftragnehmer die Einhaltung von besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen aus dem für die Branche einschlägigen Tarifvertrag zur verpflichtenden Ausführungsbedingung werden.

Darüber hinaus wird den öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, soziale und gleichstel-

lungspolitische Anforderungen, wie z. B. die Förderung von Chancengleichheit und Ausbildung, an die auftragnehmenden Firmen zu stellen.

6. Mindestlohn

Von der Einführung eines bundesweiten gesetzlichen Mindestlohns haben Millionen Menschen profitiert. Trotz Mindestlohn arbeiten aber immer noch 20 Prozent der Beschäftigten für einen Lohn, der Armut im Alter nicht vermeidet. Damit Betroffene im Alter eine Rente oberhalb der Grundsicherung bekommen, ist eine deutliche Erhöhung des Mindestlohns nötig.

Sofortmaßnahmen

- Fortführung des Beschäftigungspakts / A-Saar
- Einsatz für eine Verstetigung und Aufstockung der Eingliederungsinstrumente des THCG + PAT auf Bundesebene

IV. Mobilität und Infrastruktur



1. Ausgangssituation

Mobilität ist eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Selbständigkeit und ein Grundbedürfnis, das bis zu einem gewissen Maß gesichert sein muss, damit Menschen am sozialen, ökonomischen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können. Der Großteil unseres Soziallebens wird erst durch Mobilität ermöglicht. Mobilitätsarmut engt die Bewegungsfreiheit insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie ältere Menschen ein. Neben zusätzlichen Mobilitätsangeboten wie Bürgerbussen und der Barrierefreiheit im ÖPNV spielt dabei der Tarif eine entscheidende Rolle.

Eine ähnliche Funktion hat auch eine gute Infrastruktur zum Radfahren und Gehen bzw. im öffentlichen Verkehr – sie schafft Zugänge zur Mobilität, stabilisiert das soziale Netz und ermöglicht vielfach die Basismobilität für die Erfüllung wesentlicher Bedürfnisse.

2. Bürgerbusse

Bürgerbusse können dort, wo es Lücken im ÖPNV-Angebot gibt, einen wichtigen Beitrag zur Mobilität und damit zur Daseinsvorsorge und Teilhabe leisten. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie Rheinland-Pfalz oder Nordrhein-Westfalen wird von dieser Option im Saarland bisher kaum Gebrauch gemacht. Um Bürgerbusaktivitäten im Saarland zu stärken, sind entsprechende Maßnahmen vorzunehmen:

- Informationsoffensive für alle interessierten Kommunen Zuschüsse des Landes für bürgerbusinteressierte Gemeinden für spezielle Beratungsleistungen (Aufbau/ Organisation/ rechtliche Rahmenbedingungen/Beschaffung/ Versicherungen)
- Aufstellung von Leitlinien für die Einrichtung von Bürgerbus-Angeboten

- Schaffung von Bürgerbus-Angeboten angelehnt an die spezielle Ausgangslage der jeweiligen Kommune
- Aufbau eines Landesförderprogramms zur Stützung von Bürgerbusaktivitäten

Die im Landeshaushalt 2019/20 bereitgestellten Mittel für Bürgerbusse sollen für Bürgerbus-Modellprojekte verwendet werden. Die Vorteile des Bürgerbusmodells außerhalb des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) überwiegen. Das liegt insbesondere in den flexibleren Möglichkeiten bei Preisgestaltung und Bedienkonzept, was eine größere Flexibilität und geringstmögliche Erreichbarkeitschürden für mobilitätseingeschränkte Personen erzeugt. Dennoch sollte es in der Entscheidung des jeweiligen Trägers des Bürgerbusses liegen, ob das entsprechende Modellprojekt innerhalb oder außerhalb des PBefG realisiert wird.

Es wird empfohlen, dass es bei der Auswahl der Modellprojekte keine Benachteiligung von Initiativen aus städtischen gegenüber ländlichen Regionen geben soll. Die Ergebnisse der Modellprojekte sollen in eine Förderrichtlinie einfließen, mit der die Möglichkeit zur dauerhaften Förderung von Bürgerbusprojekten im Saarland geschaffen werden soll. Bei den Gesprächen mit interessierten Kommunen wird das MWAIEV bzgl. der Varianten des Bürgerbusses innerhalb oder außerhalb des PBefG auf armutsrelevante Aspekte hinweisen.

3. Tarifsystem ÖPNV

Schüler & Auszubildende

Im Bundesvergleich ist der Anteil der saarländischen Schülerinnen und Schüler, die den ÖPNV für den Weg zur Schule nutzen, sehr hoch. Allerdings stellen die aktuellen Tarife gerade für Familien mit geringem Einkommen eine erhebliche finanzielle Belastung dar, insbesondere, wenn Wohnort und Schule in unterschiedlichen Landkreisen liegen oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Schule besuchen. Bei Auszubildenden kommt hinzu, dass bei ihnen zum Teil Wohnort, Ausbildungsstätte und Ort der Berufsschule in unterschiedlichen Landkreisen liegen und ihnen dadurch bei der Nutzung des ÖPNV hohe Kosten entstehen. Auch für BuFDiS, FSJler und FÖJler, von denen viele Menschen in schwierigen Lebenslagen unterstützen, stellen die ÖPNV-Tarife eine im Verhältnis zu ihrer Aufwandsentschädigung hohe Belastung dar.

Der Wegfall des Eigenanteils bei der Schülerbeförderung durch die Novellierung des Bildungs- und Teilhabepakts wird begrüßt, durch die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sowie von Kinderzuschlag und Wohngeld nun vollständig von Schülerbeförderungskosten freigestellt werden.

Es werden folgende Maßnahmen zur Reform der Schüler- und Ausbildungstarife im saarländischen ÖPNV zur Entlastung armer und armutsgefährdeter Familien, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildender befürwortet:

- Einführung eines Schülertickets mit saarlandweiter Gültigkeit für 49 €/Monat.
- Einführung eines Rabatts für Geschwisterkinder, um gezielt Familien mit mehreren schulpflichtigen Kindern zu entlasten, welche heute mehr als ein Schülerticket jeweils zum Vollpreis im Schülertarif erwerben müssen (25% Rabatt für das 2. und 50% Rabatt ab dem 3. schulpflichtigen Kind)
- Einführung eines Azubis-Tickets mit saarlandweiter Gültigkeit für 59 €/mtl.
- Schaffung der Möglichkeiten für Arbeitgeber, den Preis des Azubi-Tickets durch Beteiligung an den Kosten weiter zu vergünstigen
- Gespräche mit den notwendigen Beteiligten zur Übertragung der Vorschläge zu den Vergünstigungen beim Azubi-Ticket auf BuFDiS, FSJler und FÖJler führen

Sozialticket

Mobilität ist ein entscheidender Faktor, damit Menschen in einer mobilen Gesellschaft nicht abgehängt und isoliert werden. Das gilt insbesondere für einkommensarme Menschen. Beispiele aus anderen Verkehrsverbänden zeigen, dass Sozialtickets, mit denen Empfänger von Transferleistungen den öffentlichen Personennahverkehr zu reduzierten Fahrpreisen nutzen können, stark nachgefragt werden. Das zeigt – obwohl im Preis noch deutlich über dem im SGB II vorgesehenen Regelsatz für Mobilität - auch der Sozialtarif in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Abseits von Saarbrücken fehlt ein Sozialtarif im Saarland bisher gänzlich. Verfolgt werden sollten daher folgende Maßnahmen:

- Einführung von Sozialtickets, die als Monatsticket den Preis des im SGB II-Regelsatz vorgesehenen monatlichen Anteils für Mobilität (aktuell 28 Euro) nicht übersteigen.

- Koppelung des Preises für das Sozialticket an die Höhe des im SGB II-Regelsatz vorgesehenen Anteils für Mobilität
- Bei notwendiger Inanspruchnahme des Sozialtickets vor dem eigentlichen Geltungszeitraum Schaffung von pragmatischen Lösungen
- Es sollte auch geprüft werden, ob das Sozialticket neben SGB II-, SGB XII- und AsylBG-Beziehern auch Empfängern von Wohngeld und Kinderzuschlag zur Verfügung gestellt werden kann.

Eine Umsetzung der Vorschläge zur Tarifreform ist nur mit entsprechender Finanzierung möglich. Die notwendigen Gespräche und Beschlüsse bzgl. Umfang und Finanzierung der Tarifreform innerhalb der Landesregierung, mit dem Landtag, mit allen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen sollten von den Beteiligten mit dem Ziel einer möglichst vollständigen und zeitnahen Umsetzung der oben genannten Vorschläge zur Tarifreform im saarländischen ÖPNV geführt werden.

4. Barrierefreiheit

Ein barrierefreier ÖPNV bietet mehr Komfort und Zugänglichkeit für alle Fahrgäste, unabhängig von besonderen Bedürfnissen, temporären oder dauerhaften Behinderungen; ältere Menschen profitieren ebenso wie Personen mit Gehhilfen oder Kinderwagen.

Das Armutsrisiko liegt für Menschen mit Behinderungen deutlich über demjenigen für Menschen ohne Beeinträchtigungen. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass der ÖPNV für Menschen mit Beeinträchtigungen barrierefrei zugänglich ist und ihnen dadurch Mobilität und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Aktuell sind im Saarland 58 Prozent der SPNV-Stationen barrierefrei bzw. eingeschränkt barrierefrei.

Bei weiteren 18 Prozent ist im Rahmen des Bahnhofsentwicklungsprogramms die barrierefreie Umgestaltung in Umsetzung.

Um alle SPNV-Stationen barrierefrei auszugestalten, ist das Land auf Bundes-Programme angewiesen, da die Finanzmittel des Saarlands alleine nicht ausreichend sind. Das im Bundeskoalitionsvertrag vorgesehene „TausendBahnhöfe“-Förderprogramm ist deshalb so auszugestalten, dass auch kleinere Bahnhöfe im Saarland mit finanzieller Unterstützung des Bundes barrierefrei ausgebaut werden können.

Bei den Bushaltestellen im Saarland liegt die Zuständigkeit beim jeweiligen Straßenbaulastträger, in der Regel der Kommune. Eine Inventarisierung aller Bushaltestellen auch bezüglich Barrierefreiheit durch den ZPS ist aktuell in Arbeit. Im Rahmen des seit 2016 bestehenden Landesförderprogramm „Barrierefreier Ausbau der Haltestellen“ mit einem Fördersatz von 90% wurden bisher 274 Förderbescheide (27,5 Mio. €) für den barrierefreien Umbau von 800 Haltestellen bewilligt.

Neben der barrierefreien Ausgestaltung der Haltepunkte ist auch der Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen sowie die Integration von Informationen über die Barrierefreiheit von Haltepunkten in Fahrgastinformationssysteme Voraussetzung dafür, dass der ÖPNV für alle Menschen zugänglich ist.

Um das Ziel eines vollständig barrierefreien ÖPNV im Saarland zu erreichen, werden folgende Maßnahmen befürwortet:

- Fortsetzung der barrierefreien Aus- und Umgestaltung der Verkehrsstationen im SPNV
- Fortsetzung des Förderprogramms „Barrierefreier Ausbau von Haltestellen im Saarland“ für den straßengebundenen ÖPNV

- Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht über die bisher im Rahmen des Förderprogramms „Barrierefreier Ausbau von Haltestellen im Saarland“ in den Kommunen umgestalteten Haltepunkte
- Schulung und Sensibilisierung aller Akteure im ÖPNV im Umgang mit Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen
- Empfehlungen des ZPS zur Vergrößerung des Stehbereichs in Bussen bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigen
- Datenerfassung der Barrierefreiheit in Fahrplanauskunft integrieren
- Bei Neuinvestitionen in Fahrzeuge und bauliche Anlagen Anforderungen an Barrierefreiheit einhalten
- bei der Aufstellung von Förderrichtlinien auf Landesebene die/den Landesbeauftragten für Belange von Menschen mit Behinderungen beteiligen

5. Verbindungsqualität und Verlässlichkeit

Pünktlichkeit und gute Anschlüsse sind die Ansprüche, die ein guter ÖPNV erfüllen muss. Gerade für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ist Pünktlichkeit ein sehr wichtiges Kriterium, da dieser Personenkreis aufgrund seiner Beeinträchtigungen auf die umfangreiche Planung von Reisen angewiesen ist.

Auf der Schiene verfügen die ÖPNV-Verbindungen im Saarland in der Regel über einen 30- oder 60 Minuten-Takt. Im Busverkehr unterscheidet sich die Taktdichte je nach Aufgabenträger. Pünktlichkeit und die Koordination der Taktfahrpläne von Linien zu einem abgestimmten, vertakteten Gesamtfahrplan sind aktuell bereits Bestandteil der meisten Verkehrsverträge.

Über die saarVV-App oder Abfahrtsanzeigen an Bahnhöfen werden Nutzer*innen in auf Grundlage der von den Verkehrsunternehmen übermittelten Daten über Verspätungen und Fahrplanänderungen informiert. Zur Verbesserung der Verbindungsqualität und Verlässlichkeit im saarländischen ÖPNV werden die folgenden Maßnahmen empfohlen:

- Weitere Verbesserung der (Echtzeit) Auskunft für ÖPNV-Nutzer, u.a. durch die Ausstattung von weiteren Haltepunkten im Busverkehr mit Anzeigen/Laufleisten
- Fortsetzung der Aktivitäten zur Fachkräftegewinnung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Busgewerbe
- Mittelfristig Möglichkeiten der Digitalisierung für stärker bedarfsorientierte Bedienungsangebote nutzen

Eine hohe Qualität für die Verknüpfung und die Übergänge zwischen den Verkehren sowie die Verlässlichkeit des ÖPNV sollten bei der Neuaufstellung des VEP ÖPNV berücksichtigt werden. Entsprechende Ziele für Verbindungsqualität und Verlässlichkeit sollten dort quantitativ definiert und bezüglich ihrer Erreichung überprüft werden.

6. Fahrrad & ÖPNV

Bei der Ergänzung des ÖPNV-Angebots für die „letzte Meile“ spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle. Dies gilt für das Fahrrad als kostengünstiges Transportmittel umso mehr für Menschen mit geringem Einkommen.

Aktuell existieren im Saarland nur private Fahrradverleihstationen. Bezüglich der Errichtung öffentlicher Fahrradverleihstationen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Kommunen. Das Land unterstützt die Errichtung von Abstellanlagen für Fahrräder und Pedelecs aktuell mit einem Förderprogramm. Das Land unterstützt die Kommunen zudem durch eine zusätzliche finanzielle Förderung bei der Bike+Ride Offensive der DB, so dass Gemeinden an SPNV-Halten mit einem geringen Eigenanteil von 10-15% Fahrradabstellanlagen installieren können.

Das Land hat als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr in den letzten Jahren die Zahl der Fahrradabstellplätze in den Zügen bereits deutlich erhöht. Dennoch gestaltet sich die Fahrradmitnahme zu Stoßzeiten nach wie vor schwierig bzw. führt zu Nutzungskonflikten. Die Freigabe der E-Tretroller für den Straßenverkehr und die kostenlose Mitnahme der E-Tretroller (bis 15 kg) rund um die Uhr im saarländischen ÖPNV bieten hier neue Möglichkeiten für die erste und die letzte Meile.

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen

- Einführung des landesweiten Sozialtickets
- Einführung einer saarlandweit gültigen Monatskarte für 39 €/Monat
- (Saarland-Flat, gültig ab 9 Uhr werktags)
- Familien und jugendliche Geringverdiener bei ÖPNV Kosten entlasten
 - › durch Geschwisterrabatte bei Schülerticket, Einführung eines Azubitickets und Aufnahme der Freiwilligendienstler in das Azubiticket.
- Mobilität für alle garantieren
 - › Landesförderprogramm Bürgerbusse, Kommunen werden über Vorteile für armutsgefährdete Menschen des Bürgerbusmodells außerhalb des PBefG informiert
- Alltagsradverkehr – Kombination von Fahrrad und ÖPNV stärken
 - › Durch Bemühungen von Land und Kommunen gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken
presse@soziales.saarland.de

www.soziales.saarland.de

 MSGFF.Saarland

Saarbrücken 2020



• Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.

